

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Fernwärmegebührensatzung (FWGS) - vom 01.12.2010
- 9. Änderung der Fernwärmegebührensatzung (9. ÄFWGS) -
vom 26.11.2025**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) und
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 26.11.2025 folgende 9. Satzung zur Änderung der Fernwärmegebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Fernwärmegebührensatzung (FWGS) - vom 01.12.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

In § 5 (Gebührensätze) werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr für Kleinabnehmer beträgt

- ab 01.04.2024
netto 117,60 Euro (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung.

(2) Die Arbeitsgebühr für Kleinabnehmer beträgt:

- ab 01.01.2025 bis 31.12.2025
netto 0,133 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
- ab 01.01.2026
netto 0,159 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

(3) Die Grundgebühr für Großabnehmer beträgt:

ab 01.04.2024

- bei einer BWL von 50 bis zu 120 kW
netto 117,60 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung
- bei einer BWL von mehr als 120 bis zu 400 kW
netto 152,36 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung
- sowie bei einer BWL von über 400 kW
netto 224,97 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung.

(4) Die Leistungsgebühr für Großabnehmer beträgt:

- ab 01.04.2024
netto 2,66 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je kW (BWL) pro Monat.

(5) Die Arbeitsgebühr für Großabnehmer beträgt:

- ab 01.01.2025 bis 31.12.2025
netto 0,113 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
- ab 01.01.2026
netto 0,139 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lübow, den 26.11.2025

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 26.11.2025

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel